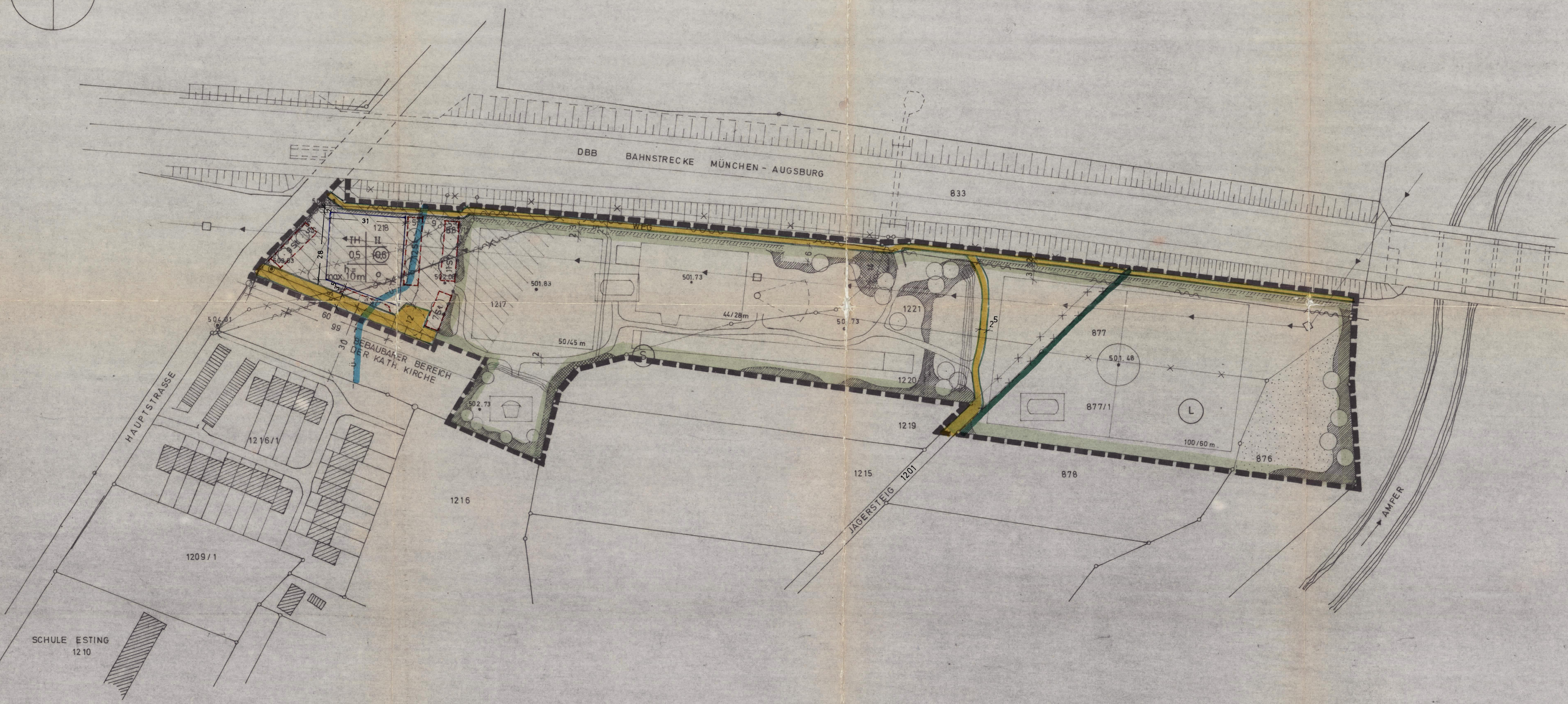
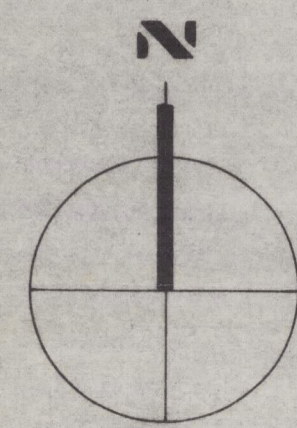


SCHULSPORTANLAGE ESTING



BEBAUUNGSPLAN GRUNORDNUNGSPLAN

Die Gemeinde Oiching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1978 (BBauG i. S. 940), die Grundordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, Art. 107 der Bayer. Verfassung (BayVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- öffentl. Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- TH** Turnhalle mit Nebenräumen und Hausmeisterwohnung
- II** max. 2 Vollgeschosse
- 0,5** Grundflächenzahl
- 0,4** Geschossflächenzahl
- h** max. 10 m max. Gebäudehöhe am höchsten Punkt des Daches 10 m über o.k. Gelände
- o** offene Bauweise
- Flächen für Stellplätze
- Sportplatz
- Baugrenze
- Bereich, in dem der Bebauungsplan Esting, B 921 - Bundesbahn - Hauptstr. v. 21.7.1970, in der Fassung vom 15.7.1975 (genehmigt durch die Reg. v. Obbay. mit Verfügung v. 11.7.1975, Nr. 223-102-FB 10-2) außer Kraft tritt.
- Vorhandene und zu erhaltende Holzgruppe
- Gehölzfläche, zu bepflanzen nach den grünordnerischen Festsetzungen
- schutzwürdige zu erhaltende Weidenauer Freiwachsende Hecke nach II.4.
- Zu erhaltender Baum (Salix alba) Stamm Ø 100 cm
- Pflanzangebot für Baum I. Ordnung nach II.1.
- Pflanzangebot für Baum II. Ordnung nach II.2.
- geplante Höhenkote
- Maßgabe in Meter
- Elektrizitätsföhrleitung 110 kV mit Betonsockel für die Stahlmasten. Der Betonsockel ist mit einem 1,8 m hohen Holzzaun mit einem Mindestabstand von 3,0 m zur Fundamentaußenkante zu umgeben
- öffentlicher Fußweg mit Breitenangabe
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentl. Straßenverkehrsfläche
- Maschenzaun zum 2 m Höhe, im Bereich des Mehrzweckfeldes 50/45 m und des Fußballfeldes 100/60 m mit 4 m Höhe

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Das Baugrundstück wird nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG als Schulsportanlage für Sport- und Spielanlagen mit den hier für notwendigen baulichen Anlagen festgesetzt. Die für den Betrieb der baulichen Anlagen notwendigen Flächen sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungs- und Bau-Pläne.
- II. Grünordnerische Festsetzungen:
 1. Bäume I. Ordnung für die Umgebungsflächen der Sportanlagen:

Pflanzstärke: 18 - 20 cm Stammumfang	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Salix alba	- Silberweide
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

 Je 1.000 qm Umgebungsfläche 1 Baum I. Ordnung. Im Bereich von Spielfeldern und Laufbahnen ist ein Abstand von mind. 10,00 m einzuhalten.
 2. Bäume II. Ordnung für die Umgebungsflächen d. Sportanlagen:

Pflanzgröße: 250 - 300 cm	
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Alnus incana	- Grauerle
Betula verrucosa	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

 Je 750 qm Umgebungsfläche 1 Baum II. Ordnung. Im Bereich von Spielfeldern und Laufbahnen ist ein Abstand von mind. 6,00 m einzuhalten.

3. Feldgehölze für die Umgebungsflächen der Sportanlagen:

Pflanzstärke: 2 x verpfl. Busch, Höhe 100 - 125 cm.	
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartweigele
Corylus avellana	- Haselnuß
Prunus padus	- Traubenkirsche
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Salix caprea	- Salweide
Salix purpurea	- Purpurweide

 Pflanzung in Bastern von max. 1,50 x 1,50 m in Gruppen von mind. 15 Stück je Art.
4. Pflanzstreifen zwischen Ballplatzgitter und Fußweg nordl. des Sportgeländes für Freiwachsende Hecke:

Pflanzstärke: 2 x verpfl. Höhe 125 - 150 cm.	
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche

 Pflanzung im Abstand von max. 0,80 m innerhalb der Reihe.
5. Pflanzung zwischen Zaun und Fußweg nordl. des Sportgeländes:

Gemäß Pflanzgebot von Feldgehölzen nach II.3.	
---	--
6. Pflanzung für Spielplatzfläche süd. des Alltagsplatzes 50/45:

Gemäß Pflanzgebot von Bäumen II. Ordnung nach II.2. und Feldgehölzen nach II.3.	
---	--

 Bei Verwendung dieser Fläche als Kinderspielplatz dürfen gütige Pflanzen oder Pflanzungen, deren Teile kitzig sind, nicht gepflanzt werden.
7. Im Bereich der Parkplatzflächen sind je 6 Stellplätze entweder in einer getrennten Pflanzfläche oder ein im Bodenbelag gepflanzter und gegen Beschädigung gesicherter Baum I. Ordnung nach II.1. zu pflanzen.
8. Die Umgebungsflächen der Turnhalle sind je 300 qm Vegetationsfläche mit 1 Baum nach II.1. oder II.2. zu bepflanzen. Die Randzonen der Umgebungsflächen werden mit Feldgehölzen nach II.3. bepflanzt. Im Innenbereich und in Gebäudehöhe können die Umgebungsflächen mit Gartenpflanzen ohne exotischen Habitus bepflanzt werden.

Acer ginnala	- Feuerahorn
Amelanchier canadensis	- Felsenahorn
Berberis thunbergii	- Berberitze
Coloniastr in Arten	- Felsenrosenspel
Forsythia in Arten	- Forsythie
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzia
Potentilla in Arten	- Fünffingerstrauch
Pinus montana	- Bergkiefer
Spiraea in Arten	- Spierstrauch
9. Die zur Verwendung kommenden Pflanzen müssen den Gütebestimmungen des "Bundes-Deutscher Baumschulen" für die Klasse A entsprechen. Beschädigte, ausgetrocknete oder nicht angepasste Pflanzen müssen in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und Größe ersetzt werden.
11. 1. Das erforderliche Mindestschalldämmmaß aller Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, beträgt 45 dB

C. HINWEISE

- Vorhandene Gebäude
 - Nebengebäude
 - Grundstücksgrenzen
 - alte, entfallende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Geländeböschung
 - Fußwege durch die Sportanlage
 - vorhandene Höhenkote
 - Böschung des Bahndammes
 - Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 - Grenze des Überschwemmungsgebietes
 - Wasserleitung DN 150 GG
 - zu verlegende Wasserleitung DN 150 GG
 - Landschaftsschutzgebiet
- Das Planwerkzeug liegt in der Zone 2 (B 75-4B14) des Lärmschutzbereiches für den mit Regpl. F.B.Bruck Bauhöhenbeschränkung nach LuftV6 v. 10.150 § 42(1) 1a. = 35 m

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 25.09.1979 (1979-08.06.10) in Oiching, Gemeindeverwaltung, öffentlich ausgelegt.

Oiching, den 05.08.80
Gemeinde Oiching

Oiching, den 05.08.80
Gemeinde Oiching

Oiching, den 27.10.80
Gemeinde Oiching

Oiching, den 25.05.1981
Gemeinde Oiching

Oiching, den 18.12.1980
Gemeinde Oiching

Oiching, den 14.9.1978
gez. den : 14.9.1978

Oiching, den 17.7.1979
erg. den : 17.7.1979

Oiching, den 22.11.1979
erg. den : 19.3.1980

Oiching, den 16.7.1980
erg. den : 17.7.1980

PLANFERTIGER:
Erich Grimm
Architekt
Hauptstr. 45e
8031 Esting

Wolfgang Moosburg
Garten- u. Landschaftsplanung
Brammerstr. 1
8031 Grubenzell